

**1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung
des Abwasser- und Wasserzweckverbandes Elbe-Fläming
- Schmutzwasserbeseitigungssatzung (SWBS) -**

Aufgrund der §§ 6, 8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt mehrfach geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238,239), der §§ 9 und 16 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG-LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81) zuletzt die §§ 13 und 16 geändert sowie § 15a und die §§ 19 bis 21 neu eingefügt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 26. Mai 2009 (GVBl. LSA S. 238), der §§ 150 und 151 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG-LSA) 12.04.2006 (GVBl. LSA S. 248), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 07.10.2009 (GVBl. LSA S. 504), der §§ 6 Abs. 1 und 7 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zum Abwasserabgabengesetz vom 25.06.1992 (GVBl. LSA S. 580) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 20.12.2005 (GVBl. LSA S. 769), und i. V. m. der Verbandsatzung vom 14.07.2005, zuletzt geändert durch die Satzung vom 27.11.2008, hat die Verbandsversammlung in ihrer Sitzung vom 26. November 2009 folgende 1. Änderungssatzung der Schmutzwasserbeseitigungssatzung beschlossen:

I. Sachliche Änderungen

Der § 5 wird um folgende Absätze 4 und 5 erweitert:

- (4) Der Verband kann die Entsorgung einstellen, wenn der Gebührenschuldner seiner Zahlungsverpflichtung trotz Mahnung nicht nachkommt. Die Einstellung ist frühestens zwei Wochen nach Bekanntgabe ihrer Androhung zulässig. Der Verband kann mit der Mahnung zugleich die Einstellung der Entsorgung androhen.
- (5) Der Verband hat die Entsorgung im Fall der Einstellung mittels Abfuhr zu gewährleisten. Die Entsorgung ist unverzüglich wieder aufzunehmen, sobald die Gründe für die Einstellung entfallen sind und der Gebührenschuldner die Kosten der Einstellung, der Abfuhr und Wiederaufnahme der Entsorgung ersetzt hat. Die Kosten werden nach Aufwand des Verbandes berechnet.

II. Inkrafttreten

Die 1. Änderungssatzung zur Schmutzwasserbeseitigungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zerbst/Anhalt, den 27.11.2009

Andreas Fischer
Verbandsgeschäftsführer

Im Original unterzeichnet und gesiegelt!

**Öffentliche Bekanntmachung am 2. März 2010
in der WAZ regional (Wasser-Abwasser-Zeitung), Ausgabe Anhalt-Bitterfeld**